

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 13.01.2014

TOP 4

Mustervereinbarung mit den Jugendverbänden gem. § 72 a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1. Anlass

Nach dem seit dem 01.01.2012 geltenden neue Kinderschutzgesetz sollen gemäß § 72 a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den genannten Personen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgeübt werden dürfen.

2. Sachverhalt

Mit Blick auf die besondere Situation der Jugendverbandsarbeit, d. h. die Prägung es Arbeitsfeldes durch überwiegende Ehrenamtlichkeit und geringes bzw. jugendliches Alter der ehrenamtlich Tätigen wurde im Referat Kinder- und Jugendpolitik des Amtes für Familie eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die sich auf die spezifischen Bedingungen der Jugendverbandsarbeit und die dort ausgeübten Tätigkeiten bezieht. Dieser Entwurf fand nicht die Zustimmung der Verbände, vielmehr legten diese einen eigenen Entwurf für eine Mustervereinbarung vor, die in Einzelvereinbarungen zwischen den Jugendverbänden und der Behörde für Arbeit, Soziales Familie und Integration (BASFI) umgesetzt werden soll.

Der Entwurf der Jugendverbände war dann im Weiteren Gegenstand der Beratungsforen und Gespräche, die in 2013 unter Moderation des Landesjugendring Hamburg e. V. zwischen dem Referat Kinder- und Jugendpolitik und den Hamburger Jugendverbänden stattfanden. Mit einigen Änderungen wurde die Verbandsvorlage im Zuge der Beratungen zur beigefügten Mustervereinbarung umgearbeitet.

Die Beratungen sind abgeschlossen. Zur Klärung der formalen Abläufe führte das Referat Kinder- und Jugendpolitik am 19.12.2013 eine Informationsveranstaltung durch. Verabredet wurde, dass bis zum 31.03.2014 alle anerkannten Hamburger Jugendverbände mit der BASFI eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen haben sollen.

Die beigefügte Mustervereinbarung enthält zwei Anlagen, wobei in Anlage 2 die Mindestanforderungen formuliert sind, die den Jugendverband zu der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis eines ehrenamtlich Tätigen verpflichten. Einige Jugendverbände haben angekündigt, die Mindeststandards erweitern zu wollen und ein Teil der Pfadfinderverbände hat alternativ zu den Mindeststandards ein anspruchsvolles Prüfschema entwickelt, das die spezifischen Bedingungen ehrenamtlicher Pfadfinderarbeit berücksichtigt. Nun steht für jeden Jugendverband der Abschluss einer diesbezüglichen Einzelvereinbarung mit der BASFI an.

3. Petitum

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage:

Mustervereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Mustervereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Stand 19. Dezember 2013

Präambel

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)). Jugendverbände leisten mit ihrer Jugendarbeit einen besonderen Beitrag, um diesen Rechtsanspruch einzulösen.

Jugendverbände sind freiwillige und eigenverantwortliche Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Ein weiteres besonderes Wesensmerkmal ist, dass in ihnen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Tätigkeit setzt an den Stärken von Kindern und Jugendlichen an. Sie fördert dadurch deren Selbstbewusstsein und befähigt sie unter anderem zur Selbstbestimmung.

Jugendverbandsarbeit ist in der Regel Arbeit in Gruppen und setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Gruppenmitgliedern voraus, das gemäß dem Selbstverständnis der Jugendverbände nicht missbraucht werden darf und besonders geschützt werden muss. Für die Jugendverbände stehen die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle.

Auf Grundlage dieser Präambel und auf Grundlage von § 72a Absätze 2 und 4 SGB VIII schließen die

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Familie, Soziales und Integration (künftig kurz: BASFI)

– Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

und der/die

vollständiger Name des Jugendverbandes (künftig kurz:)

– anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/Jugendverband nach der Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII –

die folgende Vereinbarung:

1. Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei Hauptamtlichen, Angehörigen der Freiwilligendienste sowie bei Neben- und Ehrenamtlichen

[Der/die vollständiger Name des Jugendverbandes] wendet die Regelungen, die in § 72a Absätze 1 und 3 SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen wurden, sinngemäß an.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Im Bereich der Hauptamtlichen:

[Der/die Name kurz] beschäftigt für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck wird [der/die Name kurz] folgende Maßnahmen ergreifen:

Bei Neueinstellungen: [der/die Name kurz] wird sich vor Abschluss des Arbeitsvertrages ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen: [der/die Name kurz] wird sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

[der/die Name kurz] wird diese Überprüfung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen.

- Im Bereich der Freiwilligendienste (Jugendfreiwilligendienstgesetz und Bundesfreiwilligendienstgesetz):

[Der/die Name kurz] wird mit keiner Person eine Vereinbarung nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz schließen bzw. eine Vereinbarung nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vorschlagen, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck wird [der/die Name kurz] folgende Maßnahmen ergreifen:

Bei Bewerbern und Bewerberinnen [der/die Name kurz] wird sich vor Abschluss einer Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

Bei bestehenden Vereinbarungen: [der/die Name kurz] wird sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

- Im Bereich der Neben- und Ehrenamtlichen:

[Der/die Name kurz] führt in [seinem/ihrer] Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen durch mit dem Ziel, dass keine Person, die rechtskräftig wegen einer der in der Anlage 1 aufgeführten Straftaten verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat – weder in neben- noch in ehrenamtlicher Funktion.

Zu diesem Zweck wird [der/die Name kurz] die in Anlage 2 aufgeführten Regelungen beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

[Der/die Name kurz] wird sich innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate ist.

[Der/die Name kurz] wird diese Überprüfung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen.

2. Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz

[Der/die Name kurz] wird jede Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a Absatz 5 SGB VIII dokumentieren.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Schriftlich festgehalten werden folgende Daten: Name der betroffenen Person, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und Ergebnis der Einsichtnahme.
- Dieser Datensatz wird solange gespeichert, verändert oder benutzt, soweit dies zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erforderlich ist.
- Dieser Datensatz wird entweder sofort gelöscht, wenn die Person nicht für den [den/die Name kurz] tätig wurde oder spätestens nach drei Monaten, nachdem die Personen ihre Tätigkeit [beim/bei der Name kurz] beendet hat.
- Der Datensatz wird vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

3. Unterstützung bei der Umsetzung

Bei Bedarf berät und unterstützt die BASFI [der/die Name kurz] bei der Umsetzung dieser Vereinbarung und fördert entsprechende Fortbildungsveranstaltungen der Dachverbände.

Die BASFI wird Folgendes zur Verfügung stellen:

- Musterbriefe zur kostenlosen Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen,
- Liste mit Stellen, bei denen erweiterte Führungszeugnisse beantragt werden können,

- Formblätter zur rechtlich einwandfreien Dokumentation jeder Einsichtnahme,
- Merkblätter zum korrekten Umgang mit dem Datenschutz.

Die BASFI stellt sicher, dass das zuständige Fachreferat in allen Fragen eines wirksamen Kinderschutzes den Verband berät und unterstützt.

4. Weitere Maßnahmen des Kinderschutzes

Es besteht Einvernehmen, dass zu einem wirksamen Kinderschutz umfassendere Maßnahmen gehören als der Tätigkeitsausschluss bereits einschlägig vorbestrafter Personen. Die BASFI berät und unterstützt deshalb [den/die Name kurz] bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von entsprechenden Konzepten, so lange er/sie gefördert wird.

5. Sonstige Verabredungen

Diese Vereinbarung enthält vollständig und abschließend alle Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte [den/die Name kurz] die Vereinbarung nicht oder teilweise nicht umsetzen können, wendet er sich zur gemeinsamen Erarbeitung einer Lösung unverzüglich an das zuständige Fachreferat der BASFI.

Sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung wird die BASFI eine Auswertung durchführen.

Nach Ablauf der o. g. Frist verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt wird.

Sollte sich während der Vertragslaufzeit die gesetzliche Grundlage für diese Vereinbarung ändern, wird die BASFI [den/die Name kurz] informieren.

Hamburg, den ... 2014

Für [den/die Name kurz]

Für die BASFI

Anlagen:

Anlage 1 – In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände

Anlage 2 – Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Neben- und Ehrenamtlichen

Anlage 1 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-
dienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2 der Vereinbarung zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Regelungen zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis neben- und ehrenamtlich tätiger Personen

[Der/die Name kurz] wird immer dann ein erweitertes Führungszeugnis einsehen, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte mit Minderjährigen nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Das ist dann der Fall,

- wenn die Kontakte durch hohe Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet sind oder diese eine Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen und/oder sich auf eine Einzelperson beziehen.
- wenn es sich um die verantwortliche Durchführung von mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtungen handelt.

Von einer Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann abgesehen werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Person selbst ist noch keine 16 Jahre alt,
- es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter oder um spontane, ungeplante Aktivitäten,
- zur Durchführung einer Maßnahme ist der kurzfristige Ersatz einer oder mehrerer Personen erforderlich,
- die Aktivitäten werden von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- die Aktivitäten finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.